



Ausgabe vom 22.03.2023

Änderungsindex 001

Redaktion Betriebsleitung

Preisliste

für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der
Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH

Ubbo-Lorenz-Platz 1 26603 Aurich

04941 6042681

Gemäß § 20 der Allgemeinen Benutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur (ABB) gelten folgende Preise und Konditionen für die Nutzung der Bahnanlagen der Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich – Emden (EAE) als vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundpreis je Fahrt**
- 2 Längere Nutzung**
- 3 Anmietung von Gleisen**
- 4 Zusatzleistungen und Auslagen**
- 5 Anreizsystem**
- 6 Stornierungsentgelt**
- 7 Sonstiges**
- 8 Umsatzsteuer**
- 9 Inkrafttreten**

1 Grundpreis je Fahrt

- a. Nutzungsentgelt für jede Fahrt auf den Gleisen, beginnend und endend in Abelitz, Unterbrechung nicht länger als 1 Tag. **395,--€**
- b. Nutzungsentgelt für jede Fahrt auf den Gleisen, beginnend und endend auf den Gleisen der EAE, wenn Wagenversender und Empfänger Anschließter an die Gleisanlagen der EAE sind und wenigstens 2 Rangierbereiche für die Bedienung befahren werden. **0,--€**
- c. Fahrten in Gegenrichtung werden grundsätzlich nicht gesondert berechnet.

2 Längere Nutzung

- a. Zusatzentgelt für das Abstellen von Waggons auf dem Gleisnetz der EAE über einen längeren Zeitraum von drei Tagen hinaus (§ 16 Nr. 3 ABE), ab dem vierten Tag je Waggon und Tag: **2,-- €**
- b. Zusatzentgelt für das Abstellen von Lokomotiven/Triebfahrzeugen auf dem Gleisnetz der EAE über einen Zeitraum von drei Tagen hinaus (§ 16 Nr. 3 ABE), ab dem vierten Tag je Lokomotive/Triebfahrzeug und Tag: **5,-- €**

3 Anmietung von Gleisen

- Zusatzentgelt in Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen über Gleisanlagen zur ausschließlichen Nutzung mit einer Laufzeit von 14 Tagen oder mehr für das Abstellen von Lokomotiven/Triebfahrzeugen oder Waggons oder für sonstige Zwecke
- für jeden angefangenen Gleismeter und Jahr: **60,-- €**
 - für jede Weiche und Jahr : **1.200,--€**

Kürzere Laufzeiten als ein Jahr werden mit dem entsprechenden Bruchteil berechnet. Etwaige Herrichtungs- oder Instandhaltungskosten werden gesondert vereinbart.

4 Zusatzleistungen und Auslagen

- a. Zusatzentgelt für
- den Einsatz von Lotsen auf den Gleisanlagen,
 - die Vermittlung von Ortskenntnissen (§ 15 Nr. 3.2 ABE),
 - den Aufwand bei einer Veränderung der Anmeldung (§ 17 Nr. 2.2.3 ABE),
 - die Leistungen im Rahmen der Abgabe eines Kostenvoranschlages, wenn die angebotene Leistung nicht beauftragt wird (§ 3 Nr. 2 ABE) oder
 - vergleichbare Leistungen der EAE
- 40,-- € je Mitarbeiter/
- in und angefangene
halbe Stunde zuzüglich
Auslagen**
- b. Auslagen, bspw. Fahrtkosten, Porti und Telekommunikationskosten sowie Dienstleistungen Dritter zur Vorbereitung oder Durchführung der Maßnahmen.

5 Anreizsystem

- a. Beschränkung der Fahrtmöglichkeit aus technischen oder betrieblichen Gründen, die die EAE vertreten hat:
- Ermäßigung von 10%
auf den Grundpreis**

Die Ermäßigung gilt nur, wenn die Beschränkung über 4 Stunden andauert.

- b. Beschränkung der Fahrtmöglichkeiten aus Gründen, die das nutzende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zu vertreten hat:
- Zuschlag von 10%
auf den Grundpreis**

Der Zuschlag gilt nur, wenn die Beschränkung über 4 Stunden andauert.

- c. Verspätung von über einer Stunde gegenüber der vereinbarten bzw. angewiesenen Zeit für die Einfahrt in oder die Ausfahrt aus den Gleisanlagen, sofern die Verspätung im Einflussbereich des EVU oder der DB Netz AG entstanden ist:
- Zuschlag von 10%
auf den Grundpreis**

Der Zuschlag gilt nicht, wenn die Verspätung auf Gründen beruht, die von der EAE zu vertreten sind oder ein Fall oben a. oder b. vorliegt.

- d. Anmeldungen ohne Wahrung der Anmeldefristen nach den geltenden
Örtlichen Betriebsvorschriften:

**Zuschlag von 10%
auf den Grundpreis**

Erfolgt die Anmeldung erst innerhalb von 24 Stunden vor der
Ankunft:

**Zuschlag von 25%
auf den Grundpreis**

6 Stornierungsentgelt

Wird eine vereinbarte Nutzung der Gleisanlagen, die nach dieser Preisliste entgeltspflichtig ist, nicht in Anspruch genommen, gilt ein Stornierungsentgelt als vereinbart. Das Stornierungsentgelt beträgt 25% des vertraglichen Entgelts, wenn die Stornierungserklärung 4 Wochen vor dem Nutzungsbeginn der EAE zugeht und 50%, wenn sie eine Woche vorher zugeht. Bei einem späteren Zugang wird das vertragliche Entgelt nicht vermindert.

7 Sonstiges

Für Maßnahmen nach §§ 16 Nr. 2, 17 Nr. 5.7, 19 Nr. 1, 19 Nr. 2 ABE und für vergleichbare Leistungen der EAE außerhalb der Ziffern 1 bis 5 dieser Preisliste wird der Personaleinsatz mit 40,-- € je Mitarbeiter/ -in und angefangene halbe Stunde zuzüglich Auslagen berechnet.

Grundpreis im Sinne von Nr. 5 ist auch bei längerfristigen Verträgen der Grundpreis für die jeweils betroffenen Fahrten.

Auf Leistungen nach Nr. 2, 3 und 4 besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur bei Verfügbarkeit gewährt werden. Die Bestimmungen der ABE bleiben unberührt.

Für Fahrtkosten werden 0,35 € pro angefangenen Kilometer angesetzt.

Die übrigen Kosten bestimmen sich nach dem tatsächlichen entstandenen Aufwand, nach der Rechnungsstellung Dritter und nach den für die Leistung üblicherweise anfallenden Kosten.

Sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

8 Umsatzsteuer

Die Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

9 Inkrafttreten

Diese Preisliste tritt am 01. April 2023 in Kraft.

Aurich, den 22.03.2023

Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich –Emden mbH

gez.
Jens Reinecke
Geschäftsführer